

Allgemeines Preisverzeichnis (alle Angaben inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer¹)

Union Investment Service Bank AG (nachstehend USB genannt), Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main

Depotgebühren² <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich Fonds von Union Investment (EUR 7,56 zuzüglich Umsatzsteuer) • Fonds von Union Investment und Drittfonds (EUR 28,06 zuzüglich Umsatzsteuer) • ausschließlich Drittfonds (EUR 28,06 zuzüglich Umsatzsteuer) <p>Die Depotgebühr wird jährlich im Dezember beziehungsweise bei Auszahlung des Gesamtbestandes fällig. Der Abzug der Depotgebühr erfolgt grundsätzlich vom Underdepot mit dem höchsten Depotwert. Hat der Anleger Drittfonds und Fonds von Union Investment, erfolgt der Abzug zunächst beim Bestand der Fonds von Union Investment. Bei vermögenswirksamen Underdepots im UnionDepot, wird die Depotgebühr am Ende der Vertragslaufzeit fällig und in einer Summe abgezogen. Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates, kann die USB die Depotgebühr zu den jährlichen Fälligkeitsterminen per Lastschrift einzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen. Dies gilt auch für vermögenswirksame Underdepots.</p>	<p>jährlich EUR 9,00 jährlich EUR 33,39 jährlich EUR 33,39</p>
Depotgebühr für ein UnionDepot Komfort Depotgebühr für ein UnionDepot Firmenkunden Depotgebühr für ein UnionDepot zur Vermögensverwaltung	<p>kostenlos³ kostenlos⁴ kostenlos⁵</p>
Preislimit	je EUR 5,-
Telegrafische Überweisung	je EUR 10,-
Verrechnungsscheck	je EUR 10,-
Auslandsüberweisungen (zuzüglich eventueller Kosten von Korrespondenzbanken) Ausnahme: Elektronische Überweisungen in einen Mitgliedstaat der EU unter Angabe der IBAN/BIC	je EUR 10,-
Regelmäßiger Versand von Zeitschriften an gesonderte Adresse	jährlich EUR 15,-
Nachträglich angeforderte Duplikate (zum Beispiel von Depotauszügen, Ertragsgutschriften oder Steuerbescheinigungen)	je EUR 10,-
Außerterminliche Depotauszüge	je EUR 10,-
Zulagenschädliche Depotauflösung von Vermögenswirksamen Leistungen (Gebühr wird bei Auszahlung fällig.)	je EUR 12,50
Zulagenschädliche Depotauflösung von Altersvorsorgeverträgen ² (Gebühr wird bei Auszahlung fällig.)	je EUR 25,-
Produktwechsel/Anbieterwechsel im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen ² (Gebühr wird mit Übertragung auf ein anderes Produkt fällig.)	je EUR 50,-
Teilung eines Altersvorsorgevertrags im Rahmen des Versorgungsausgleichs pro Ehepartner ² (Gebühr wird mit der Depot-Übertragung fällig.)	je EUR 54,-
Auslieferung von Anteilscheinen	je Auslieferung EUR 50,-
Verwahrtgelt für Wertpapiere Xetra-Gold (ISIN DE000A0S9GB0) Das Entgelt für die Verwahrung von Xetra-Gold wird jeweils am 1. Juli und am 1. Januar jedes Kalenderjahres zur Zahlung fällig sowie bei vollständigem Verkauf des Bestandes. Für die Zahlung gelten die Bedingungen für UnionDepots und Sonderbedingungen der USB (Ziffer 10.4).	0,119 % (0,1 % zuzüglich Umsatzsteuer) pro Monat auf den Bestand am letzten Kalendertag eines Monats

NGR



¹ Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent

² Mit Wirkung vom 01.01.2017 wird jedem Anleger, der einen Altersvorsorgevertrag abschließt, vor Vertragsabschluss in dem Produktinformationsblatt für diese Kosten der maßgebliche Höchstbetrag ausgewiesen.

³ Nur erhältlich bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort mit einem Vertriebspartner der genossenschaftlichen Finanzgruppe, unter der Servicegebühren auf den Depotbestand des UnionDepot Komfort und ggf. weitere Gebühren anfallen.

⁴ Nur erhältlich bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung UnionDepot Firmenkunden mit einem Vertriebspartner der genossenschaftlichen Finanzgruppe, unter der Servicegebühren auf den Depotbestand des UnionDepot Firmenkunden und ggf. weitere Gebühren anfallen.

⁵ Nur verfügbar bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Vermögensverwaltungsdienstleistungen mit einem Vertriebspartner der genossenschaftlichen Finanzgruppe, unter der Servicegebühren auf den Wert des verwalteten Vermögens anfallen.

Bedingungen für den Kauf, Verkauf und die Umschichtung von Fondsanteilen

1. Geht ein Auftrag eines Anlegers bis 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag (Börsentag in Frankfurt am Main und kein Feiertag in Hessen, der zudem kein gesetzlicher Feiertag am Sitz der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft- beziehungsweise Verwaltungsgesellschaft ist) bei der USB ein, so gilt für diesen Auftrag der Ausgabe- beziehungsweise Rücknahmepreis des Tages des Auftragsesingangs. Der Ausgabe- beziehungsweise Rücknahmepreis wird am darauf folgenden Arbeitstag auf Basis der Schlusskurse des Tages des Auftragsesingangs berechnet.

Beispiel (keine Berücksichtigung eines Feiertages):

- Auftragsesingang am Montag vor 16:00 Uhr
- Preisfeststellung einen Tag später, Dienstag (auf Basis der Schlusskurse des Vortages)
- Abwicklung der Abrechnung im UnionDepot am Dienstag (die Wertstellung auf den angegebenen Kundenbankverbindungen erfolgt nach den im Zahlungsverkehr banküblichen Usancen).

2. Geht ein Auftrag an einem Wertermittlungstag (siehe 1. zu diesem Begriff) nach 16:00 Uhr oder an einem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, bei der USB ein, so gilt für diesen Auftrag der Ausgabe- beziehungsweise Rücknahmepreis des nächsten Wertermittlungstages. Für die Berechnung gilt Ziffer 1. entsprechend.

Beispiel (keine Berücksichtigung eines gesetzlichen Feiertages):

- Auftragsesingang am Montag nach 16:00 Uhr
- Preisfeststellung am übernächsten Tag, Mittwoch (auf Basis der Schlusskurse des Vortages, Dienstag)
- Abwicklung der Abrechnung im UnionDepot am Mittwoch (die Wertstellung auf den angegebenen Kundenbankverbindungen erfolgt nach den im Zahlungsverkehr banküblichen Usancen).

3. Die Ziffern 1. und 2. gelten nicht, soweit für einen Investmentfonds durch den Verkaufsprospekt inklusive der Vertragsbedingungen abweichende Abwicklungs- und Bewertungsmodalitäten geregelt sind (zum Beispiel es wird ein früherer Auftragsesingang als 16:00 Uhr verlangt). Informationen und Details erhalten Sie unter www.union-investment.de.

4. Bei einem Investmentfondstausch oder Verkauf/Kauf werden Anteile des zu tauschenden oder zu verkaufenden Investmentfonds veräußert, um anschließend mit dem Veräußerungserlös Anteile des zu tauschenden/kaufenden Fonds zu erwerben. Für die Ermittlung des Rücknahmepreises bei der Veräußerung und des Ausgabe-preises bei dem Erwerb gelten Ziffer 1. bis 3. entsprechend. Gelten für die betreffenden Investmentfonds unterschiedliche Auftragsannahmezeiten, so ist für beide Aufträge der frühere Auftragsannahmezeitpunkt maßgebend. Sofern die Fondspreise für einen der betreffenden Fonds verspätet geliefert werden, verzögert sich die Abrechnung des Umtausches oder Verkaufs/Kaufs bis zu diesem Termin, wobei für die gesamte Transaktion die maßgeblichen Fondspreise wie oben dargestellt ermittelt werden. Dies kann bedeuten, dass die maßgeblichen Preise einen Börsentag oder mehrere Börsentage nach dem Tag des Auftragsesingangs ermittelt werden beziehungsweise die Abrechnung verzögert erstellt wird.

5. Abweichungen von Ziffer 1. bis 4. sind dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Dieses steht unter www.union-investment.de bereit und enthält die von der USB angebotenen Investmentfonds.

6. Ist bei Käufen oder Verkäufen von Investmentfonds die Konvertierung von Euro in eine andere Währung oder umgekehrt notwendig, so unterscheidet die USB hierbei zwischen Geschäften in Investmentfonds der Gesellschaften der Union Investment Gruppe und Geschäften in Investmentfonds von anderen Kapitalanlagegesellschaften.

7. Devisengeschäfte für Aufträge in Bezug auf Investmentfonds der Union Investment Gruppe tätigt die USB grundsätzlich einmal täglich mit der DZ BANK AG, Frankfurt am Main.

Devisengeschäfte für Aufträge in Bezug auf Investmentfonds anderer Kapitalanlagegesellschaften erteilt die USB der abwickelnden Stelle (Attrax Financial Services S.A., Luxemburg). Damit verbundene Devisengeschäfte tätigt die abwickelnde Stelle gegebenenfalls mehrmals täglich mit der DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg-Strassen. Bei allen Devisengeschäften werden von unseren Handelspartnern bankübliche Provisionen erhoben, die im Devisenkurs enthalten sind.

8. Die USB ist berechtigt, fällige Gebühren (einschließlich fremder Gebühren wie zum Beispiel Gebühren im Auslandszahlungsverkehr, die der USB von der DZ BANK AG belastet werden und die sie an den Kunden weitergibt), Kosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Anteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen sowie gegebenenfalls durch den Verkauf von Anteilen beziehungsweise Anteilsbruchteilen oder sonstigen Wertpapieren in entsprechender Höhe zu decken. Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates kann die USB die Gebühren per Lastschrift einzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweils gültigen Allgemeinen Preisverzeichnis. Soweit nicht anders angegeben, werden die oben genannten Gebühren mit der Leistungserbringung fällig. Produktbezogene Kosten und Dienstleistungen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Investmentfonds und dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis unter www.union-investment.de entnommen werden. Das jeweils gültige Allgemeine Preisverzeichnis und das Besondere Preis- und Leistungsverzeichnis kann bei den Vertriebspartnern und bei der USB angefordert werden sowie unter www.union-investment.de eingesehen werden.